



Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebes erlässt der Präsident aufgrund § 30 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) folgende Hausordnung an der Hochschule Nordhausen:

## Inhaltsverzeichnis

### Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Berechtigter Zugang/Öffnungszeiten

### Zweiter Abschnitt: Sicherheit und Ordnung

- § 4 Ordnung innerhalb der Räume
- § 5 Ordnung auf dem Hochschulgelände
- § 6 Rauchen/Alkohol/Suchtmittelgebrauch
- § 7 Verhalten im Notfall/Bedrohungslagen
- § 8 Waffen
- § 9 Barrierefreiheit

### Dritter Abschnitt: Weitere Bestimmungen

- § 10 Mitbringen von Tieren
- § 11 Fotografieren und Filmen
- § 12 Unbemannte Flugobjekte (Drohnen, Modellflieger etc.)
- § 13 Behandlung von Fundgegenständen
- § 14 Haftung
- § 15 Unzulässige Verhaltensweisen

### Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Ergänzende Regelungen
- § 17 Inkrafttreten

## Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle von der Hochschule Nordhausen genutzten Gebäude und für das gesamte Gelände am Weinberghof 4 und in der Helmestraße 94, 99734 Nordhausen.

(2) Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschule obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, Nutzer von Hochschuleinrichtungen und alle Bürger, die sich auf dem Gelände bzw. in den Räumen der Hochschule aufhalten rechtsverbindlich.

(3) Die Hausordnung wird mit dem Betreten des Hochschulgeländes anerkannt.

### § 2 Hausrecht

(1) Inhaber des Hausrechts ist der Präsident, welcher insoweit von allen Präsidiumsmitgliedern vertreten wird. Diese wahren die Ordnung in der Hochschule und üben das Hausrecht aus. Für abgrenzbare Teile der Hochschule kann die Ausübung des Hausrechts widerruflich auf andere Hochschulmitglieder übertragen werden.

(2) Das Hausrecht in der Mensa üben Beschäftigte des Studierendenwerks aus, in allen sonstigen Ladengeschäften, Vereinen etc. die jeweilige Pächterin bzw. der jeweilige Pächter.

(3) Die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Lehrende sind im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung berechtigt, Personen bei Verstößen gegen diese Hausordnung zeitlich befristet aus den Räumen und ggf. Gebäuden der Hochschule zu verweisen. Innerhalb der Räumlichkeiten der einzelnen Organisationseinheiten ist hierzu die jeweilige Leitung ebenfalls berechtigt. Bei Gefahr im Verzug ist jedes Hochschulmitglied und -angehöriger berechtigt, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahr von der Hochschule Nordhausen abzuwenden. Das Recht zum Stellen von Strafanzeigen und -anträgen wegen strafbarer Handlungen gegen Hochschuleinrichtungen, ihre Mitglieder oder Angehörige liegt beim Präsidium sowie bei von diesem Bevollmächtigten. Strafbare Handlungen im Sinne des Satzes 4 sind dem Präsidium umgehend mitzuteilen.

### **§ 3**

#### **Berechtigter Zugang/Öffnungszeiten**

(1) Die Gebäude, Geräte, Einrichtungen, Anlagen und das Hochschulgelände dienen der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule im Sinne des Thüringer Hochschulgesetzes und dürfen ihrer Zweckbestimmung entsprechend sowie zum persönlichen Aufenthalt ihrer Mitglieder und Angehörigen genutzt werden. Der Aufenthalt auf dem Hochschulgelände und in den Gebäuden zu anderen Zwecken ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen und schriftlichen Zustimmung des Kanzlers.

(2) Die Nutzung der Gebäude und des Hochschulgeländes ist nur Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule und Besucherinnen und Besuchern zu Informations- und Geschäftszwecken gestattet. Personen, die kein berechtigtes Interesse haben, können von den das Hausrecht ausübenden Personen der Gebäude und/oder

des Hochschulgeländes verwiesen werden. Dies gilt nicht für die öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen und Einrichtungen.

(3) Die Gebäude der Hochschule sind in der Regel werktags von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen in einzelnen Gebäuden oder während der vorlesungsfreien Zeit sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Sachgebiet Bau und Liegenschaften möglich. Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Gebäude verschlossen zu halten. Davon abweichende Regelungen werden hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(4) Soweit außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ein Zugang zu Hochschulgebäuden möglich ist, können für den Zutritt die Vorlage eines Mitarbeitenden- oder Studierendenausweises und die schriftliche An- bzw. Abmeldung in einer Besucherliste verlangt werden.

## **Zweiter Abschnitt: Sicherheit und Ordnung**

### **§ 4**

#### **Ordnung innerhalb der Räume**

(1) Alle Mitglieder, Angehörigen, Besucherinnen und Besucher der Hochschule sind verpflichtet, daran mitzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, vermieden und dass alle Räume mit ihrem Inventar oder ihren sonstigen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Außenanlagen. Aufgetretene Schäden sind sofort dem Sachgebiet Bau und Liegenschaften mitzuteilen.

(2) Die Benutzer von Räumen sind dafür verantwortlich, dass bei Beendigung der Benutzung die Fenster geschlossen und das Licht sowie technische Geräte ausgeschaltet werden; in Lehrräumen ist dies die Lehrperson. In Laboren und Werkstätten sind darüber hinaus die dort

geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Grundsätzlich ist auf energieeffizientes Verhalten zu achten.

(3) Alle Hochschulmitglieder sind verpflichtet, ihren Arbeitsplatz möglichst sauber zu halten. Außergewöhnlicher Schmutz muss durch die verursachende Person beseitigt werden, ggf. sind die Reinigungskosten zu übernehmen. Belästigungen durch Lärm, Gase, Dämpfe, Gerüche, Rauch, Ruß usw. sind zu verhindern. Müll- und Abfallprodukte dürfen nur in die für die jeweilige Abfallart vorgesehenen Entsorgungsbehälter gefüllt werden.

(4) Die Betreibung privater technischer Geräte erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Haftung. Sie müssen dem technischen Sicherheitsstandard entsprechen. Die Nutzung von privaten Heizgeräten sowie von Tauchsiedern und Kochplatten ist verboten.

(5) Für Aushänge sind die hierfür vorgesehenen Wandtafeln und -kästen zu nutzen, gegebenenfalls nach vorheriger Zustimmung durch die Stellen, denen die Wandtafeln und -kästen zur jeweiligen Nutzung überlassen wurden. Das Auslegen und Anbringen von Werbung und Werbematerialien zu gewerblichen Zwecken ist ebenfalls nur nach vorheriger Genehmigung durch Mitglieder des Präsidiums gestattet.

(6) Die Benutzung von Fahrrädern sowie die Benutzung von Inline-Skatern, Rollschuhen, Skateboards oder Ähnlichem ist in den Gebäuden der Hochschule nicht gestattet. Das Abstellen von Fahrrädern in den Gebäuden sowie in oder vor den Eingängen ist nicht gestattet. Beschäftigte dürfen Fahrräder in ihrem Büro verwahren. Eingänge, Flucht- und Rettungsbereiche sind dabei zwingend frei zu halten. Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Treppen und Verkehrswege müssen ständig in voller Breite freigehalten werden und dürfen nicht eingeengt werden.

(7) Für das Abstellen von Mobiliar, Geräten etc. ist Absatz 6 Satz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

## § 5

### Ordnung auf dem Hochschulgelände

(1) Auf dem Gelände der Hochschule gelten die örtlichen Zeichen und Schilder sowie die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

(2) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den hierzu ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden auf Kosten der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters entfernt.

(3) Die Grünanlagen sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere gilt:

- a. Das Zurücklassen von Müll jeglicher Art ist untersagt.
- b. Das Entfernen von Bänken, Stühlen, Mülleimern u. ä. ist nicht gestattet.
- c. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt.
- d. Das Betreten von Anpflanzungen ist untersagt.
- e. Das Aufstellen von Zelten oder sonstigen Behausungen ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen sind zu beantragen.
- f. Das Entfachen von Feuer oder Grillen ist nur nach vorheriger Anmeldung im Sachgebiet Bau und Liegenschaften auf der dann zugewiesenen Fläche gestattet. Die Verwendung von Brandbeschleunigern ist verboten.

## § 6

### Rauchen/Alkohol/Suchtmittelgebrauch

(1) Das Rauchen – auch von E-Zigaretten – innerhalb der Gebäude ist verboten.

(2) In den Gebäuden der Hochschule ist der Alkoholkonsum grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelungen erteilt der Kanzler.

(3) Während der Dienstzeit ist der Genuss von alkoholischen Getränken aller Art grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise ist im Rahmen von Jubiläen, Geburtstagen sowie Ein- und Ausstand der Genuss alkoholischer Getränke wäh-

rend der Dienstzeit in geringem Umfang gestattet. Sonstige Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kanzlers. Soweit der Alkoholgenuss während der Dienstzeit ausnahmsweise gestattet ist, haben die Beschäftigten darauf zu achten, dass ihre Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Sofern die konkrete Art der Arbeit dies aus Sicherheitsgründen erfordert, hat Alkoholgenuss generell zu unterbleiben.

(4) Sämtliche Störungen eines geordneten Hochschulbetriebes insbesondere durch Eigen- und Fremdgefährdung infolge von Alkohol-, Medikamenten- oder Suchtmittelgebrauchs sind zu unterlassen.

## **§ 7**

### **Verhalten im Notfall/Bedrohungslagen**

(1) Bei Notfällen sind der Plan für Bedrohungslagen (Amokplan) und die Brandschutzordnung der Hochschule Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Jeder Brand- oder Katastrophenfall in den Hochschulgebäuden ist bei Gefahr im Verzuge sofort der Feuerwehr/Rettungsleitstelle über die Rufnummer 112 bzw. der Polizei über den Notruf 110 zu melden. Soweit eine Brandbekämpfung möglich ist, hat diese Vorrang vor der Meldung. Lebensrettung geht vor Brandbekämpfung. Nähere Informationen sind den Notfallplänen zu entnehmen.

(2) Im Falle von Evakuierungen ist den Anweisungen des Präsidiums sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Brandschutzbeauftragten Folge zu leisten.

(3) Diebstähle und Einbrüche in den Hochschulgebäuden sind dem Sachgebiet Bau und Liegenschaften unverzüglich zu melden; eingetretene Schäden sind festzustellen und zu dokumentieren.

(4) Havarien und sonstige Betriebsstörungen, Schäden und Defekte an Gebäuden, Einrichtungsgegenständen, Schließanlagen etc. sind umgehend dem Sachgebiet Bau und Liegenschaften, außerhalb der Dienstzeiten dem Wachschutz, zu melden.

## **§ 8**

### **Waffen**

Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist verboten.

## **§ 9**

### **Barrierefreiheit**

Die Einrichtungen zur Barrierefreiheit sind frei bzw. funktionstüchtig zu halten, dies betrifft insbesondere Zuwege, Rampen, Hinweisschilder, Markierungen, Türöffner etc.

## **Dritter Abschnitt: Weitere Bestimmungen**

## **§ 10**

### **Mitbringen von Tieren**

(1) Tiere dürfen nicht auf den Campus, insbesondere nicht in die Gebäude und Räume der Hochschule mitgebracht werden.

(2) Ausnahmen gelten für Blindenführhunde sowie Therapie- und Assistenztiere mit entsprechendem Nachweis. Blindenführhunde sowie Therapie- und Assistenztiere sind anzuleinen. Therapie- und Assistenztiere, die nicht angeleint werden können, sind ohne Gefährdung Dritter zu führen. Für die Beseitigung der Fäkalien ist die Tierhalterin bzw. der Tierhalter verantwortlich. Weitere Ausnahmeregelungen erteilt der Kanzler.

## **§ 11**

### **Fotografieren und Filmen**

Foto-, Funk- und Fernsehaufnahmen durch die Presse in den Gebäuden der Hochschule sind grundsätzlich zustimmungspflichtig und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Pressestelle. Gewerbliche Foto-, Funk- und Fernsehaufnahmen sind zustimmungs- und eventuell entgeltpflichtig. Zustimmungen können bei Mitgliedern des Präsidiums erwirkt werden.

Das Persönlichkeitsrecht der bzw. des Einzelnen ist bei allen Film-, Funk- und Fotoaufnahmen zu beachten.

### **§ 12 Unbemannte Flugobjekte (Drohnen, Modellflieger etc.)**

Das Überfliegen des Hochschulgeländes mit Modellflugzeugen, Drohnen oder anderem Fluggerät ist nicht gestattet. Ausnahmeregelungen erteilt der Kanzler. Bei Drohnenflügen sind die jeweiligen rechtlichen Vorgaben zum Aufstieg unbemannter Luftfahrtsysteme einzuhalten.

### **§ 13 Behandlung von Fundgegenständen**

Fundgegenstände sind umgehend im Studien-Service-Zentrum (SSZ) abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht gegenüber der Hochschule nicht, sofern sich nicht im Einzelfall ein gesetzlicher Anspruch ergibt. Das weitere Verfahren im Umgang mit Fundsachen richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§ 14 Haftung**

(1) Die Haftung der Hochschule Nordhausen und ihrer Beschäftigten gegenüber Dritten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Hochschulgelände eingebrachten Sachen wird – soweit es sich nicht um einen Anwendungsfall von Absatz 1 handelt – nicht gehaftet.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Haftungsbeschränkungen werden mit Betreten des Hochschulgeländes verbindlich anerkannt; sie gelten auch für die hochschuleigenen Parkplätze. Die Hochschule haftet nicht gegenüber Personen, die sich unbefugt auf dem Hochschulgelände aufhalten.

### **§ 15 Unzulässige Verhaltensweisen**

Es sind solche Verhaltensweisen zu unterlassen, die sich gegen die Hochschule als weltoffenes, pluralistisches, freiheitliches und demokratisches Zentrum von Studium, Lehre und Forschung richten. Darüber hinaus werden insbesondere die Verwendung von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten sowie Verhaltensweisen, die sich gegen die Würde des Menschen richten, untersagt.

### **Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Ergänzende Regelungen**

Bei Bedarf können durch den Präsidenten für abgrenzbare Teile der Hochschule Nordhausen von diesen Bestimmungen abgewichen und/oder ergänzende Regelungen getroffen werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung an der Hochschule Nordhausen tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Nordhausen, 17. Januar 2023

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident